

97. Kommen bei der Wertberechnung des Streitgegenstandes der Redhibitionsklage Lagerkosten in Betracht, die der redhibierende Käufer neben dem Kaufpreise für die Aufbewahrung des Kaufgegenstandes erstattet verlangt?

C.P.D. § 4.

I. Civilsenat. Beschl. v. 17. November 1898 i. S. Le. (Kl.) w. La. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 110/98.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„Der Kläger hat, nachdem er die ihm vom Beklagten gelieferten Kohlen als nicht vertragsmäßig zur Verfügung gestellt und auf Lager genommen, auf Rückzahlung des Kaufpreises und der verauslagten Fracht und Lösungskosten im Betrage von 1247,50 *M* und auf Zahlung von 3 *M* Lagerkosten pro Tag, die sich im ganzen auf 882 *M* stellen würden, geklagt. Der Beklagte hat widerklagend Zahlung einer unstreitigen Forderung von 655,65 *M* verlangt. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen, und der Kläger rechtskräftig zur Zahlung der Widerklagesforderung und in die Kosten verurteilt.

In dem Antrage vom 20. Oktober 1898 hat der Beklagte seine Kosten nach einem Objekte von 1200—1600 *M* in der Klage und 655,65 *M* in der Widerklage liquidiert, aber irrtümlich die Sätze der 12. statt der 11. Wertklasse in Ansatz gebracht. Durch den Beschluß des Landgerichtes vom 26. Oktober 1898 sind von den liquidierten 172,30 *M* deshalb 16 *M* mit Recht gestrichen.

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten sind durch den angefochtenen Beschluß, dem Antrage des Beklagten entsprechend, die zu erstattenden Kosten auf 180,30 *M* festgesetzt, indem für den Wert des Streitgegenstandes der Klage außer den 1247,50 *M* noch die Lagerkosten von 882 *M* in Rechnung gezogen sind.

Die dagegen gerichtete weitere Beschwerde des Klägers ist an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, und auch begründet. Denn die Lagerkosten, die der redhibierende Käufer

für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Ware aufgewendet hat, sind Kosten, deren Erstattung vom Verkäufer nur dann verlangt werden kann, wenn die Beanstandung der Ware und die Redhibition sich als begründet, ihre Aufwendung sich als im Interesse des Verkäufers geschehen erweist. Der Anspruch auf ihre Erstattung ist durchaus abhängig von dem Redhibitionsanspruche, steht und fällt mit ihm. Er hat die Natur eines Nebenanspruches, der nur als solcher geltend gemacht werden kann, und bei der Wertberechnung nach § 4 C.P.D. ebenso außer Betracht bleibt, wie der Anspruch des Verkäufers auf Erstattung der Lagerkosten gegen den Käufer, der mit der Empfangnahme im Verzuge ist, neben dem Anspruche auf Zahlung des Kaufpreises und auf Abnahme der Ware (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 5. Dezember 1896, Rep. I. 246/96). Die Erwägung des Oberlandesgerichtes, daß der Käufer den Anspruch auf Lagerkosten nach Artt. 348. 290 H.G.B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag und deshalb als selbständigen Anspruch habe, trifft für den Anspruch als Teil des Redhibitionsanspruches des Klägers offensichtlich nicht zu.“¹ . . .

¹ Vgl. aber Bd. 13 dieser Sammlung Nr. 106 S. 396.